



Stadtverwaltung Nossen  
 SG Abwasser  
 Markt 31  
 01683 Nossen

<b>Antrag auf Änderung der Anzahl der Wohn- bzw. Gewerbeeinheiteneinheiten</b>
--

**1. Grundstück**

Ort	
Postleitzahl	
Straße, Haus-Nr.	
Gemarkung	
Flurstück	

**2. Gebäude**

- Einfamilienhaus  
 Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung  
 Mehrfamilienhaus  
 Wohn- und Geschäftshaus  
 Gewerbegebäude

**3. Angaben zur Änderung**

Bisherige Anzahl der Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten: .....

Neue Anzahl der Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten: .....

**Grund für die Änderung:**

Eine Änderung der Anzahl der Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten setzt eine bauliche Veränderung im Gebäude voraus; durch Leerstand ist keine Reduzierung der Anzahl der Wohn- und Gewerbeeinheiten möglich.

**Beschreibung des Änderungsgrundes und Nachweis der Maßnahme**

Um Ihre angezeigte Änderung bei der Anzahl der Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten berücksichtigen zu können, bitten wir Sie, uns die bauliche Änderungsmaßnahme zu beschreiben und wenn möglich durch eine Baugenehmigung zu belegen oder eine Bestätigung des/der von Ihnen mit der baulichen Änderung beauftragten Architekten oder Unternehmer vorzulegen. Die Beschreibung der Änderungsmaßnahme kann entweder in dem Textfeld oder auf einem gesonderten Beiblatt vorgenommen werden.

**Überprüfung der Angaben**

Die Stadt wird gegebenenfalls die Änderungsanzeige überprüfen. Hierzu wird möglicherweise eine Ortsbesichtigung vereinbart. Im Falle wesentlich unrichtiger Angaben behält sich die Stadt entsprechende Maßnahmen vor.

Textfeld für Ihre Anmerkungen

--

**4. Anschrift Eigentümer / Verwalter**

Name, Vorname	
Straße, Haus-Nr.	
Postleitzahl, Wohnort	
Telefon-Nr.:	

.....  
Ort, Datum.....  
Unterschrift Eigentümer / Verwalter**Zutreffendes ist anzukreuzen****Auszug aus der Abwassergebührensatzung der Stadt Nossen Stand 01.01.2022:****§ 4a Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr**

(1)

...

Auf schriftlichen Antrag erfolgt bei Vorlage von Nutzungsaufnahmeanzeigen oder anderen geeigneten Unterlagen zur Veränderung des Wohnungs- bzw. Gewerbezuschnittes eine Neufestlegung der Wohnungs- bzw. Gewerbeeinheiten durch die Stadt.

**§ 9 Anzeigepflichten...**

...

(4) Der vollständige Leerstand eines Grundstückes ist unverzüglich durch den Gebührenschuldner anzuzeigen. Änderungen in der Anzahl der Wohneinheiten oder der Gewerbebenutzungen sind unverzüglich durch den Gebührenschuldner anzuzeigen. Bis zur erfolgten Anzeige entsteht die Grundgebühr weiterhin. Bei mangelnder anderweitiger Grundlage oder unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand kann die Stadt die Zahl der Wohneinheiten schätzen.

**§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs.1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

...

g. entgegen § 9 Abs. 4 die Änderung der Wohneinheiten oder Gewerbebenutzungen nicht anzeigt.

(2) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SächsKAG, wer vorsätzlich oder leichtfertig die Handlungen nach Abs. 1 a. bis f. begeht und es dadurch ermöglicht, eine Kommunalabgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro, nach Abs. 2 mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.